



GdW-Stellungnahme

zum 2. Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisie- rung der Wärmenetze (Wärmeplanungs- gesetz – WPG) vom 21.07.2023

Das Wichtigste:

Für eine erfolgreiche Wärmeplanung zwingend umzusetzende Anpassungen:

- Berücksichtigung der Bezahlbarkeit im Gesetzestext
- Einbeziehung der Wohnungsunternehmen von Anfang an, Einrichtung einer Lenkungsgruppe
- Verabschiedung von Wärmeplänen im Konsens
- Fristen für Dekarbonisierungsfahrpläne kleiner Wärmenetze verlängern
- Berücksichtigung der dezentralen Stromerzeugung und -speicherung
- Klimawandel mitdenken
- Durchgehende Digitalisierung des gesamten Prozesses der Wärmeplanung von Datenerhebung bis Veröffentlichung und Nutzung der Wärmeplanung
- Jenseits des WPG Transparenz und Preiskontrolle für Fernwärme sicherstellen
- Energetische Gebäudestandards nicht zu hoch planen – Fokus auf Niedertemperaturfähigkeit legen

26.07.2023

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Inhalt

Seite

1	Einleitung	1
2	Stellungnahme	2
3	Im Detail	3
3.1	Bezahlbarkeit	3
3.2	Beteiligung der Wohnungsunternehmen	4
3.3	Konsensprinzip	6
3.4	Verlängerung der Fristen für kleine Wärmenetze	6
3.5	Klimawandel mitdenken	7
3.6	Transparenz und Preiskontrolle	7
3.7	Dezentrale Energieerzeugung und Sektorenkopplung	8
3.8	Digitale Umsetzung	8
3.9	Gebäudeeffizienz	9

1 Einleitung

Am 21.07.2023 wurde der GdW zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) eingeladen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir weisen erneut darauf hin, dass drei Arbeitstage nicht ausreichend sind, um einen Gesetzesentwurf fundiert zu prüfen und eine abgestimmte Stellungnahme herzustellen. Wir bitten dringend darum, in Gesetzgebungsverfahren als Teil der politischen Kultur wieder zu angemessenen Fristen zurückzukehren. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn geänderte Gesetzesentwürfe als Synopse oder mit gekennzeichneten Änderungen konsultiert würden. Auch sollten zwischen den Ressorts abgestimmte Gesetzesentwürfe in die gesellschaftliche Beteiligung gegeben werden.

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen werden von den Wohnungsunternehmen bewirtschaftet. Durch diese Mitgliederstruktur ist der GdW Spitzenverband der deutschen Wohnungswirtschaft.

Die Wohnungswirtschaft steht in den nächsten Jahren vor vielfältigen Aufgaben: Neubau, energetische Modernisierung und Treibhausgasminderung, altersgerechter Umbau, Instandsetzung und eine Sanierungswelle speziell in den neuen Bundesländern, soziale Quartiersentwicklung und Stadtumbau und auch die Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung. All diese Aufgaben gilt es zu bewältigen, ohne die Mieter oder die Wohnungsunternehmen zu überfordern.

Unser Grundsatz ist die Leistbarkeit und damit die Akzeptanz des Zieles der Treibhausgasneutralität bis 2045. Unsere Hinweise für die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Wohnungsunternehmen mit ihrer Leistungsfähigkeit frühzeitig und umfassend in die Wärmeplanung einbezogen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

2 Stellungnahme

Wir begrüßen die Abstimmung des WPG mit dem GEG, die eine erfolgreiche Umsetzung wahrscheinlicher macht. Wir begrüßen weiter die Einführung der Kategorie Wasserstoffnetzgebiet, die praxisgerechte Flexibilisierung der Dekarbonisierungsvorgaben für Wärmenetze und ganz besonders die Streichung des Betriebsverbotes.

Wir begrüßen, dass entsprechend § 29 (6) ein eventuell bestehender Anschluss- und Benutzungszwang aufgehoben wird, wenn ein Wärmenetz die Einhaltung der Anforderungen nicht nachweisen kann.

Die verkürzten Fristen für die verbindliche Wärmeplanung sehen wir sehr kritisch, auch in Verbindung mit dem GEG, da völlig ungeklärt ist, ob die Kapazitäten für eine Umsetzung bis Juni 2026 bzw. Juni 2028 ausreichen. Es sollten – auch im GEG - die Fristen des ersten Entwurfes mit 31.12.2027 und 31.12.2028 wieder aufgenommen werden.

Die Frist für die Erstellung von Transformationsplänen für Wärmenetze bis 31.12.2026 halten wir für eindeutig zu kurz bemessen. Der Gesetzgeber geht von 3.800 Betreibern von Wärmenetzen aus. Wohnungsunternehmen betreiben teilweise eine Vielzahl von Wärmenetzen, denn bereits die gemeinsame Versorgung von 100 WE gilt als Wärmenetz, und nicht mehr als Gebäudenetz. Hier sollte zwischen Wärmenetzen, an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und Wärmenetzen, an die als nicht-öffentliches Netz eine bestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann unterschieden werden. Die letztgenannten kleinen Netze sollten eine Frist bis 2028 für ihre Dekarbonisierungsfahrpläne erhalten.

In der Gesamtsicht wiederholen wir das bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des WPG gesagte:

Ohne die Einbeziehung der Portfoliostrategien der Wohnungsunternehmen als Großvermieter kann kein sinnvoller Wärmeplan aufgestellt werden. Ohne Fokus auf die Bezahlbarkeit der Fernwärme kann kein Wärmeplan umgesetzt werden.

3 Im Detail

3.1 Bezahlbarkeit

Änderungsvorschlag

§ 2
Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

(2) Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten **und bezahlbaren** klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll deutlich und dynamisch gesteigert werden.

§ 18
Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

(1) Die planungsverantwortliche Stelle teilt das beplante Gebiet auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse § 16 in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten **und bezahlbaren** Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 3 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige beplante Teilgebiet besonders eignet.

Anlage 2
Darstellungen im Wärmeplan

III. Zielszenario nach § 17

Das Zielszenario nach § 17 beschreibt anhand der nachfolgenden Indikatoren, wie das Ziel einer auf erneuerbaren Energien oder Nutzung von unvermeidbarer Abwärme basierten Wärmeversorgung erreicht werden soll. [...]

7. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Gasnetz und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet in Prozent,

8. Potenziale zur Finanzierung der Investitionen (Kostenplanung). Dem theoretischen technisch und rechtlich erschließbaren Potenzial sind in Varianten die wirtschaftlich und sozial real erschließbaren Potenziale gegenüberzustellen.

Begründung

In § 1 "Ziel des Gesetzes" und in § 28 "Transformation von Gasnetzen" Abs. 2 Nr. 2 wird richtigerweise auf die Kombination "kosteneffizient und bezahlbar" abgestellt.

Die Bezahlbarkeit wird der entscheidende Punkt bei der Umsetzung der Wärmeplanung und der Energiewende insgesamt sein.

Die Ergebnisse der kommunalen Wärmepläne dürfen daher nicht nur technisch gedacht werden. Der wichtigste Gesichtspunkt neben einer wirtschaftlichen Umsetzbarkeit mit den entsprechenden Kapazitäten ist deshalb die soziale Auswirkung vor Ort. Die Umsetzung der Wärmepläne wird von den Bürgern bezahlt – in Form von Wärmepreisen, Kaltmiete oder Krediten. Wohnungsunternehmen können nur insoweit investieren, als dies über Mieten und Fördermittel refinanzierbar ist. Miethöhen sind faktisch begrenzt – mietrechtlich und durch die Zahlungsfähigkeit der Menschen, Fördermittel sind nicht verlässlich.

Bei der Erstellung von Wärmeplänen müssen die Grenzen der Belastung der Haushalte mit mittleren und kleinen Einkommen beachtet werden. Begrenzungen im Mietrecht bei der Miethöhe und hinsichtlich der Kosten der Wärmelieferung sowie Grenzen bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft müssen beachtet werden. Kommunale Wärmepläne müssen daher Lösungen finden, die vor Ort auch sozial umsetzbar sind.

Das Zielszenario muss parallel zur technischen Umsetzung auch sozial und wirtschaftlich betrachtet werden und die Kapazitäten berücksichtigen. Theoretisch und technisch ist inzwischen (fast) alles machbar, wenn der Aufwand keine Rolle spielt und Kapazitäten nicht begrenzt sind. Deshalb sind im Zuge der kommunalen Wärmeplanung auch Kostenpläne bzw. Kostenszenarien zu erstellen. Dem theoretischen technischen Potenzial sind die rechtlich, wirtschaftlich und sozial real erschließbaren Potenziale gegenüberzustellen. Eine Berücksichtigung unter Anlage 2 Punkt IV zur Darstellung der Umsetzungsstrategie ist nicht ausreichend, weil die Umsetzungsstrategie nach § 20 allein die von der planungsverantwortlichen Stelle unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen betrifft.

3.2 Beteiligung der Wohnungsunternehmen

Änderungsvorschlag

§ 7

Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

(1) Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Wärmeplanung nach Maßgabe des § 13 die Öffentlichkeit und alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden. ***Sie richtet eine Lenkungsgruppe mit den wesentlichen Akteuren ein.***

(2) Darüber hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend

1. den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet,
2. den Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,
3. eine natürliche oder juristische Person,
 - a) die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebiets absehbar in Betracht kommt oder
 - b) die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als zukünftiger Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen innerhalb des beplanten Gebiets konkret angeboten hat,
 - c) die mindestens 100 Wohneinheiten bewirtschaften**

sowie

4. die Gemeinde oder den Gemeindeverband, zu deren oder dessen Gemeindegebiet das geplante Gebiet gehört, sofern die planungsverantwortliche Stelle nicht mit ihr oder ihm identisch ist.

Anlage 1

Daten und Informationen, die für die Bestandsanalyse zu erheben sind [...]

3. Information und Daten zum Gebäude, insbesondere
 - a) zur Lage,
 - b) zur Nutzung,
 - c) zur Nutzungsfläche,
 - d) zum Baujahr sowie
 - e) Informationen zu geschützter Bausubstanz, zum Beispiel Denkmal- oder Ensembleschutz *und***
 - f) Informationen über einen bevorstehenden Rückbau bzw. den Teilrückbau, auf Grund des demografischen Wandels sowie**
 - g) den Umgang mit leerstehenden bzw. auch schwer vermietbaren Wohnungen**

Begründung

Gegenüber dem ersten Entwurf wurden Wohnungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligung noch klarer ausgeschlossen. Besonders bedenklich ist, dass die planungsverantwortliche Stelle die Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in

Gebäuden ohne Beteiligung der Wohnungsunternehmen, d. h. allgemein ohne die Gebäudeeigentümer, ermitteln darf. Technische Abschätzungen ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Realisierbarkeit helfen hier nicht. In vielen Regionen spielen für die Entwicklung der Wärmenachfrage Leerstand und Rückbau eine wesentliche Rolle und dürfen nicht vernachlässigt werden.

Für die Beteiligung wird eine Grenze von 100 bewirtschafteten Wohnungsunternehmen vorgeschlagen. Das entspricht mindestens 500 GWh/a, was über der im ersten Entwurf vorgeschlagenen Abnahmemenge für Großverbraucher von 500 GWh/a liegt.

Viele Wohnungsunternehmen haben bereits sozial umsetzbare und finanzierbare Klimastrategien, man kann auch sagen Transformationspläne, zur Weiterentwicklung ihrer Bestände entwickelt. Diese Transformationspläne zeigen meist Lücken zwischen den Zielen und den leistbaren Investitionen auf.

Es ist unabdingbar, die Wohnungsunternehmen bereits frühzeitig in die kommunale Wärmeplanung einzubinden und bestehende wohnungswirtschaftliche Klimastrategien zu berücksichtigen.

3.3 Konsensprinzip

Änderungsvorschlag

§ 24 Genehmigung des Wärmeplans

Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer hierzu bestimmten Stelle zur Genehmigung vorlegen muss. **Die Genehmigung setzt voraus, dass keiner der Beteiligten Widerspruch eingelegt hat.**

Begründung

Wärmeplanungen sollten nicht gegen begründete Einsprüche von Beteiligten beschlossen werden. Das Konsensprinzip ist Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung des Wärmeplans und die Erreichung der damit verbundenen Ziele.

3.4 Verlängerung der Fristen für kleine Wärmenetze

Änderungsvorschlag

§ 32

Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für den Betreiber eines Wärmenetzes, das eine Länge von einem Kilometer nicht überschreitet.

Für Betreiber eines Wärmenetzes, an das als nicht-öffentliches Netz eine bestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen wird, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 bis zum 31.12.2028. Für den Betreiber eines Wärmenetzes, das eine Länge von zehn Kilometern nicht überschreitet und zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bereits zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auf die Darstellungen gemäß Anlage 3 Ziffern II bis IV verzichtet werden kann.

Begründung

Bereits ab 100 WE gilt ein Netz als Wärmenetz, und nicht mehr als Gebäudenetz. Wohnungsunternehmen betreiben teilweise eine größere Anzahl von nicht-öffentlichen Wärmenetzen. Deren genaue Ausdehnung, und ob diese 1 km über- oder unterschreitet, ist nicht bekannt. Diese typischen Quartiersnetze haben aber durchweg überschaubare Ausdehnungen. Genau wie aber kleine Kommunen längere Fristen für die Wärmepläne als große Kommunen erhalten, sollten auch die kleinen nicht-öffentlichen Netze längere Fristen für ihre Dekarbonisierungsstrategie erhalten als große öffentlich zugängliche Netze. Dies ermöglicht eine bessere Kapazitätsplanung.

3.5 Klimawandel mitdenken

Der voranschreitende Klimawandel ist im Zielszenario mitzudenken, da in Zukunft geringere Wärme- und größere Kühlbedarfe wahrscheinlich sind. Es sollte ergänzt werden, dass der erwartete Einfluss des Klimawandels auf die zukünftigen Verbrauchsszenarien (wärmere Winter, heißere Sommer) zu berücksichtigen ist.

3.6 Transparenz und Preiskontrolle

Das Thema Fernwärme ist für den GdW von hoher Bedeutung, da etwa die Hälfte der von GdW-Unternehmen bewirtschafteten Wohnungen über Wärmenetze versorgt werden und weil der Einkauf von Energie durch die Wohnungsunternehmen die Betriebskosten der Mieter mit determiniert. Die Verbraucherrechte müssen vor einem Ausbau der Wärmenetze deutlich gestärkt werden.

Wenn überhaupt, obliegt die Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang der Kommune. **Anschluss- und Benutzungszwänge sind allgemein nicht vertretbar, solange nicht angemessene Preise, Preistransparenz und eine bundesweite Preisaufsicht bzw. Preiskontrolle garantiert werden.**

Auch die Transparenz für Preise, Energiemix und Effizienz der Netze muss sichergestellt werden.

Vorschläge zu diesen Fragen wurden von der Verbraucherschutzministerkonferenz erarbeitet¹ und auch mit der Sektoruntersuchung Fernwärme des Bundeskartellamtes. Dieses hatte festgestellt, dass die Fernwärmepreise mit Anschluss- und Benutzungszwang signifikant über denen ohne Zwang liegen².

Außerdem bietet es sich an, die beim Bundeskartellamt eingerichtete Missbrauchsaufsicht zum Preisbremsen-Gesetz anschließend in eine Preisaufsicht umzuwandeln.

Diese Punkte lassen sich im vorliegenden WPG nicht lösen, müssen aber in anderen Zusammenhängen umgesetzt werden.

3.7

Dezentrale Energieerzeugung und Sektorenkopplung

Änderungsvorschlag

Die Potenziale zur lokalen Stromerzeugung und zur Stromspeicherung sollten in Anlage 2 bei der Potenzialanalyse und dem Zielszenario ergänzt werden.

Begründung

Großen Einfluss auf die Wärmeplanung haben der Stromnetzausbau und die lokale Stromerzeugung sowie die Möglichkeiten zur lokalen Stromspeicherung.

Diese lokale Stromerzeugung und -speicherung entlastet die Stromnetze und dient umfangreich der Wärmeerzeugung, indem der lokale PV-Strom für Wärmepumpen verwendet wird. Die Wärmepläne müssen sektorenübergreifend planen. Quartierslösungen werden eine herausragende Rolle spielen.

Auch umgekehrt hat eine vorliegende Wärmeplanung einen erheblichen Einfluss auf den notwendigen Netzausbau für nicht fernwärmeversorgte Gebiete. Hier muss der Stromnetzbetreiber für den verstärkten Wärmepumpenausbau vorsorgen. Dies sollte analog an anderer Stelle geregelt werden.

3.8

Digitale Umsetzung

Besonders herausfordernd wird die digitale Umsetzung der kommunalen Wärmepläne werden. Analoge (schriftliche) Umsetzungen sind unbedingt zu vermeiden. Die erfassten Daten und Ergebnisse müssen in maschinenlesbarer Form lesbar, verlässlich und aktualisierbar vorgehalten werden. Die Stakeholder müssen dauerhaft digitalen Zugriff auf die räumlich aufgelösten Ergebnisse haben.

¹ <https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/endbericht-fernwaerme-1623221610.pdf>

² http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Fernwaerme%20-%20Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Eine Pflege der Daten und deren Aktualisierung ist mitzudenken. Es bedarf einer Anpassung der prognostizierten Bedarfe nach einigen Jahren. Dazu müssen alle Daten und Ergebnisse auf aggregierter Ebene in einer digitalen Weise vorgehalten werden, auf die in späteren Jahren problemlos zugegriffen werden kann. Eine Löschung der nicht personenbezogenen Daten ist kontraproduktiv.

Allerdings ist sicherzustellen, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Wärmeplanung genutzt werden. Dies ist im vorliegenden Entwurf der Fall – anders als in der davor bekanntgewordenen Fassung.

Wir begrüßen einheitliche Verfahren zur Datenübermittlung. Allerdings sind die im Entwurf aufgeführten Verfahren nur in der Energiewirtschaft bekannt und umgesetzt. Eine Umsetzung in anderen Branchen wird zu sehr langen Verzögerungen führen.

3.9 Gebäudeeffizienz

Ein besonderes Augenmerk bei der kommunalen Wärmeplanung verdient die Gebäudeeffizienz. Sollten hohe Effizienzstandards gefordert oder geplant werden, besteht keine Chance auf Erreichung der Klimaziele, weil die vorhandenen Mittel nicht ausreichen werden.

Unser Gedanke ist deshalb, im Bestand strikt auf das Ziel Klimaneutralität zu setzen und Gebäudeeffizienz so zu planen, dass eine Chance zur Zielerreichung besteht. Uns ist bewusst, dass dann weniger Strom und weniger Fernwärme eingespart werden als in einem theoretischen Maximizeffizienzscenario. Effizienzzeitig geht es u. E. darum, ein Gebäude niedertemperaturfähig zu machen, um erneuerbare Energien effizient zu nutzen. Das heißt für die Heizung höchstens 55 bis 60 °C Vorlauftemperatur, 55 °C für Heizung, 60 °C für Warmwasser, also "Niedertemperaturfähigkeit". Das würde bedeuten, dass die schlechtesten Gebäude – worst performing buildings – energetisch saniert (oder abgerissen) werden müssten. Die Sanierung erfolgt aber nicht auf höchste Effizienzhausstandards, sondern im Bereich um EH 100 bis EH 115.

Szenarien mit hohen Effizienzstandards in der Breite, also EH 70 für alle oder gar EH 55, sind nicht finanzierbar – weder durch die Gebäudeeigentümer, noch durch die Mieter, noch durch den Staat oder den Klima- und Transformationsfond. Die Finanzierbarkeit der Maßnahmen muss aber immer mitgedacht werden.

Niedertemperaturfähigkeit braucht Rückhalt in der kommunalen Wärmeplanung.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>